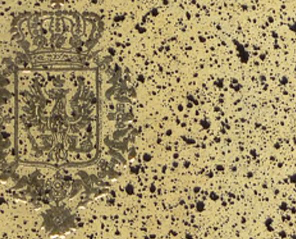



Biblioteka Jagiellońska
stdr0010428

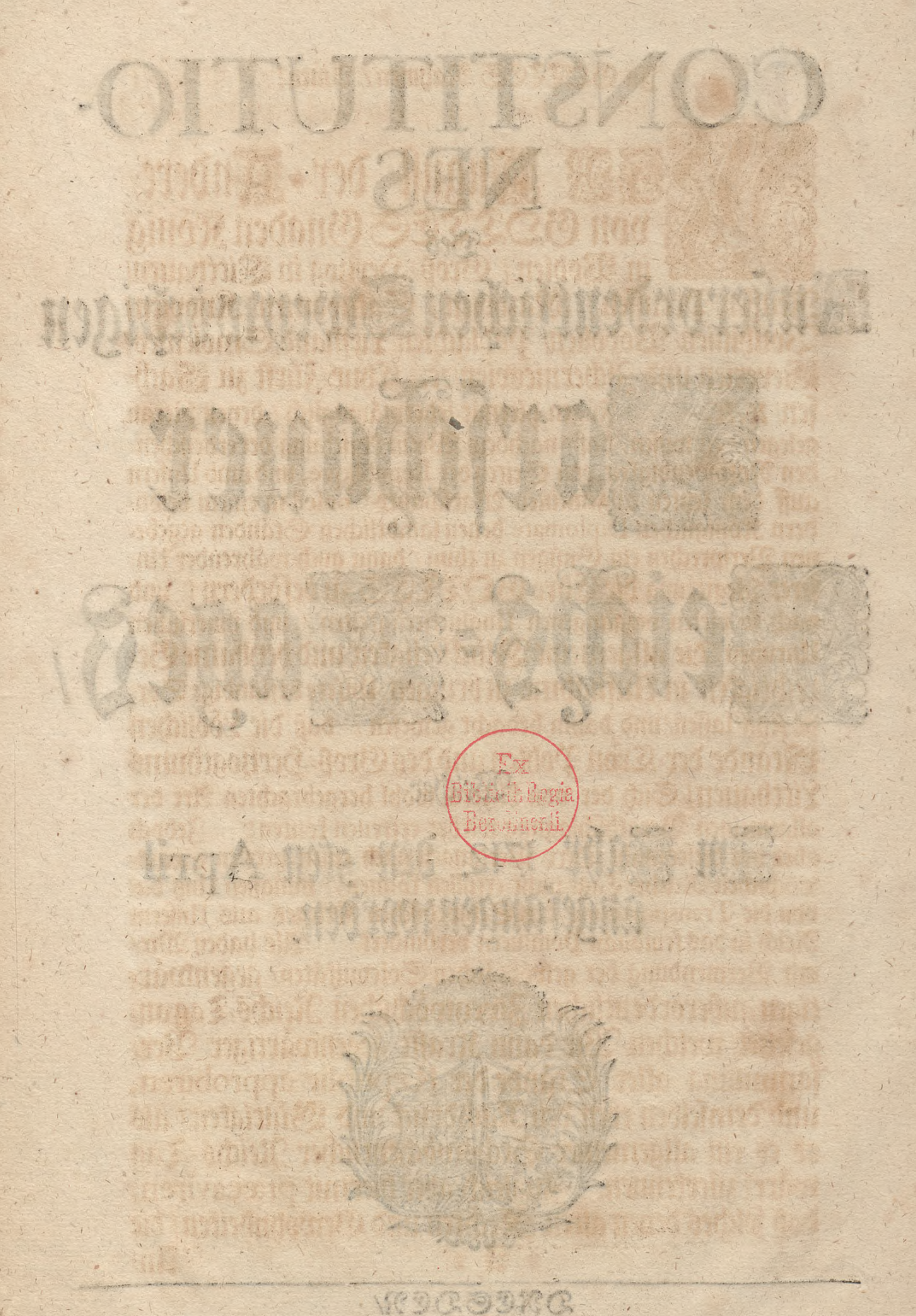
CONSTITUTIONES

Des Außerordentlichen Zweywöchigen Warschauer Reichs-Tages/

Welcher Im Jahr 1712. den 5ten April angefangen worden.



DRESDEN/
Druckts Joh. Riedel/ Königl. und Churfl. Sächß. Hoff-Buchdrucker.



In GOTTES Nahmen / Amen!

WJR August der Andere / von GOTTES Gnaden König in Pohlen / Groß-Hertzog in Litthauen / Reussen / Preussen / Mazovien / Samogitien / Kyovien / Vollhinien / Podolien / Podlachien / Liefland / Smolensco / Severien und Zschernicovien / 2c. Chur-Fürst zu Sachsen / 2c. 2c. Fügen hiermit iedermänniglich / denen hieran gelegen / zu wissen / daß / nachdem Wir in Ansehung der erheischenden Nothwendigkeit von Seiten der Republiqve, und umb Unsern auff dem letzten allgemeinen Warschauer Conseil in einem besondern Königlichen Diplomate denen sämbtlichen Ständen gegebenen Versprechen ein Gnügen zu thun / dann auch währender Unserer Regierung die Ehre GOTTES zu befördern / und nach so vielen vergangenen Unglückseeligkeiten / und innerlichen Unruhen / die allgemeine Glückseeligkeit und heylsame Gerechtigkeit in Aufnahme zu bringen / Unsere beständige Sorge seyn lassen / und dahin bedacht gewesen / daß die Löblichen Stände der Cron Pohlen und des Groß-Hertzogthums Litthauen / Sich der von Alters wohl hergebrachten Art der allgemeinen Berathschlagung wieder erfreuen könten; Jedoch aber vor diesesmahl Dero Verlangen nach einen großen Sechswöchichen Reichs-Tage nicht erfüllen können / inmaßen Uns davon die Transportirung des Schwedischen Krieges aus Unserm Reich in das feindliche Pommern verhindert. Als haben Wir / mit Vermeydung der gewöhnlichen Solennitäten / gegenwärtigen außerordentlichen Zweywöchichen Reichs-Tag angesetzet / welchen Wir dann Krafft gegenwärtiger Versammlung aller Stände der Republic approbiren, und demselben eben den Nachdruck und Gültigkeit / als ob es ein allgemeiner Sechswöchentlicher Reichs-Tag wäre / zuerkennen. Zugleich aber hiermit præcaviren, daß solches denen alten Rechten und Gewohnheiten / die

An-

Ansetzung der allgemeinen Reichs-Tage betreffend/ unbeschädigt seyn solle/ als welche Wir hiermit gäntzlich beybehalten und reassumiren; Nunmehro aber die unten angeführte Constitutiones mit Bewilligung derer Herren Räthe und Landes-Deputirten ordnen und laudiren.

CONFIRMATION

Der von denen Ständen der Republiqve beschehenen

Declaration

wegen

Sicherstellung Unserer Majestät.

Gleichwie die Löblichen Stände der Republic, durch GOTTES Gnade/ zum ewigen Exempel der alt-Polnischen Tugend und Eyffers für der Königl. Maj. Verthädigung zuförderst durch Dero freye Stimmen in Campo Electorali, dann auff dem Warschauer Pacifications-Reichs-Tage/ durch einmüthiges herzutreten aller und ieder Stände/ ferner auff dem Lublinischen Reichs-Tage/ und nach diesem durch das heilige Band der Sendomirischen General-Confœderation Dero beschwohrne unzertrennliche Einigkeit/ Beystimmung und Obligation, wegen Verthädigung des Heil. Catholischen Glaubens/ Unserer Majestät/ der freyen Election und Unseres Throns/ mit völligem Vertrauen in Uns/ gegründet/ auch auff dem letzt-vergangenen allgemeinen Warschauer Conseil die weitere Festhaltung gedachter Sendomirischen General-Confœderation bewilliget: Ferner Uns/ als Dero legitime herrschenden Könige/ das auff dem schon erwehnten Warschauer Pacifications-Reichs-Tage ausgefertigte/ und denen Gesetzen einverleibte Diploma, Unserer freyen Wahl confirmiret; Hergegen alle wiedrige Confœderationes, Exvinculationes, und das mit der Cron Schweden nulliter geschlossene Warschauische Fœdus, wie auch alle zum præjudiz Unserer und Unserer Cron-Rechte unter irgend einem Nahmen der Zusammenkünffte oder Conseils entfallene publique und privat-attentata, sowohl als die prætendirte gewaltsame feindliche Election und Crönung für null, nichtig/ ungültig und unbestehlich erkläret: Und zugleich das Zeit Unserer Abwesenheit/ wegen der in damahligen Zeiten erforderten unumbgänglichen Nothwendigkeit publicirte Interregnum, welches iedoch specialiter das Absehen gehabt/ Uns/ auf Unserm Königlichen Thron zu erhalten/ zur rehabition, possession und recognition Unseres unwiederstreitlichen Dominii, nebst Cassirung der Alt-Ranstädtischen Tractaten, auffgehoben; Auch sonst alles/ was zu Erhaltung des innerlichen und auswärtigen Friedens dienlich seyn könte/ ordentlich festgestellet und zum Schluß gebracht; Also reassumiren eben obige Stände der Republic, welche ohne einige Scission oder Theilung auff ietzigem Reichs-Tage versammlet sind/ krafft gegenwärtigen Gesetzes/ zu desto vollkommener Sicherstellung Unserer Majestät/ und Erneuerung der ältern und neueren zwischen denen Ständen der Republic geschehenen Verbindungen/ auch damit denenjenigen/ welche übels gedencken/ oder sich noch zu einer Revolution vergebliche Hoffnung machen/ alles wiedrige Unternehmen unterbrochen werde/ alles dasjenige/ was gedachte Reichs-Täge/ nehmlich der Warschauische und Lublinische/ die Sendomirische General-Confœderation und vorige allgemeine Conseils, insonderheit das letzte große Warschauische Conseil, wegen Verthädigung der Ehre GOttes/ der Heil. Catholischen Religion/ Unserer Majestät/ der väterlichen Rechte/ Privilegien/ Freyheiten/ und der Gräntzen/ ohne die geringste Abtheilung oder avulsion derselben zu gestatten/ geordnet und laudiret: Erkennen Uns für Dero Herrn und König/ wollen auch obiges alles in der That selbsten für gültig/ fest und inviolable halten/ und solches durch würckliche beständige Festhaltung dessen/ was sie geschlossen/ bekräfftigen und approbiren. Deswegen sie hiermit bey Dero Gewissen und Eyd versprechen/ Uns wieder alle auswärtige und einheimische Feinde/ sie mögen unter irgend einerley Nahmen auff-

aufftreten/ beständig beyzustehen / und dieselbe zu vertilgen und zu vernichten. Welche feste Unterstützung Unseres Königlichen Throns Wir dann mit danckbarlichem Landesväterlichen Hertzen annehmen / und hinwiederum denen Ständen der Republic bey Unsern Königlichen Worten und an Eydes statt versichern / daß Wir die Erhaltung der Heil. Catholischen Religion / die Rechte und Immuniteten der Kirchen / die Gesetze / Privilegien und Freyheiten derer Stände / und ihre durchs Blut ihrer Vorfahren erworbene Kleynode Uns hertzlich angelegen seyn lassen / auch künfftig solches thun und dafür sorgen werden / daß sie unverletzlich beybehalten werden / und in Dero altem lustre gläntzen mögen. Desgleichen / daß im Fall dieselbe durch Unglück der Zeiten oder der Schweden Feindseeligkeit auff irgend eine Weise unterbrochen worden / Wir solche wieder in den vorigen Stand setzen / und über Sie nicht anders / als über ein freyes Volck herrschen wollen. Zu welchem Ende Wir dann die voriger Zeiten denen Ständen gegebene und beschwohrene Diplomata und solenne Assecurationes, welche Wir unzerbrüchlich gehalten wissen wollen / hiermit gäntzlich approbiren, und dieselbe in allen ihren Puncten, Clausuln und Verbindungen heiliglich feste zu halten Uns obligiren.

Und nachdem Wir durch GOTTES Hülffe den Schwedischen Krieg ins feindliche Pommern transferiret; So werden Wir auch mit den Ständen der Republic alle Mittel vorkehren / daß die würckliche Evacuation Jhro Czaarischen Majestät Auxiliar-Trouppen auffs geschwindeste erfolge / und daß nur gedachte Auxiliar-Trouppen nicht länger zur großen Beschwerde Unserer Unterthanen in Unserm Königreich verbleiben / sondern vielmehr Unsere Königliche Autoritet ernstlich und nachdrücklich interponiren, damit denen mit Jhro Czaarischen Majestät getroffenen Tractaten und zu vielen mahlen von Jhnen geschehenen Declarationen und Verabredungen ein Gnügen geschehe / declariren auch hiermit / die abgeredete Mittel zur würcklichen Evacuation, gemäß dem Scripto ad Archivum, welches Wir durch gegenwärtige Gesetze approbiren, zum Effect zu bringen. Zu welchem Ende Wir auch bereits so wohl in der Cron Pohlen / als Groß-Hertzogthum Litthauen / Palatinaten, Landschafften und Aempter / zur Erleichterung des Volcks / Universalia ergehen lassen / offtgedachten Trouppen keinen Proviant oder Contributiones mehr zu geben.

Und wiewohl diejenigen / welche noch bißanhero dem Könige von Schweden und dem wiedrigen Theil in der That anhangen / und nach Offerirung Unserer Königl. Amnestie und Pardons auff keine bessere Gedancken gekommen / auch noch nicht in den Schoos der Republic zurück gekehret / billich der allgemeinen Freyheit nicht mehr geniessen / sondern den Gerichten und Strafen / welche die Rechte geordnet / anheim fallen solten; So geben Wir ihnen dennoch zum Beweißthum Unserer Landesväterlichen Gnade und Gütigkeit der gantzen Republic, annoch Sechs Wochen Frist / von Limitation des ietzigen Reichs-Tages anzurechnen / und versprechen denenjenigen / welche in obiger Frist wiederkommen / alle Sicherheit des Lebens / Güter / und auch der Chargen, welche noch nicht vergeben sind / desglei- eine ewige Vergessenheit der Beleydigung / so wohl für Uns / als für Jhro Czaarische Maj. / Unsern Alliirten. Im Fall sie aber weiterhin halsstarrig verbleiben / Uns den schuldigen Gehorsam nicht erzeigen / und anständige Abbitte thun sollten; So declariren Wir hiermit / mit ihnen nach der Schärffe zu verfahren / und das Recht durch Ausgebung Unserer Mandaten auf Dero Erb-Güter / peremptorie ohne alle Exceptiones und Beneficia Juris, auff der reassumption künfftigen Reichs-Tages ergehen / auch die Straffen an ihnen auff künfftigem Reichs-Tag unablässlich exeqviren zu lassen; Salvis per omnia juribus Uxoreis injuriatorum creditorum, welche würcklich Geld gezahlet / als welche auff den Haupt-Tribunalien sollen liqvidirt und entschieden / desgleichen die Legitimè donationes und Cessiones officiosè zuerkandt werden.

Der allgemeine Auffbott in der Cron Pohlen und Groß-Hertzogthum Litthauen.

NAchdem Wir zwar alle Mittel vorgekehret / die Republic so wohl innerlich als äußerlich in Ruhe zu setzen / und auch frembder Potentien Mediationes, zu Schliessung eines anständigen Friedens mit Jhro Majestät dem König von Schweden / anzunehmen Uns offeriret; Solche Unsere gute Intention aber seinen Endzweck nicht erreichet / indem Wir gedachten Königs von Schweden Majest. in dessen opiniatren Vornehmen unbeweglich / von Friedens-Gedancken aber weit entfernet / gefunden / wordurch diesem Vaterland immer mehr und mehr Gefährlichkeiten / schwehre Angelegenheiten und Pressuren zuwachsen / insonderheit / da noch einige / sowohl von Pohlnischer / als Litthauischer Nation, sich an den gedachten König von Schweden hängen / und allezeit mehr und neuere Troublen erwecken; Als wollen Wir / umb die Republic in die sicherste Positur zu setzen / und sie aller Orten von der Unsicherheit und schwehren Angelegenheit / so sie drücket / zu befreyen / hiezu nicht allein die regulirte Milice, sondern auch die letzte Krafft und Schutz der Adelichen Hertzen in einem allgemeinen Auffbott der gantzen Cron Pohlen und Groß-Hertzogthumbs Litthauen / auch darzu gehöriger Provincien, des Hertzogthumbs Liefland / Pilten und Curland / gemäs denen alten Rechten und Gebräuchen employiren, wie Wir dann solches Mittel mit Bewilligung Unserer Herren Räthe und Landes-Deputirten insgesammt zur allgemeinen / und auch Unserer Majest. Defension hiemit laudiren und ordnen / daß gedachter allgemeine Auffbott ohne einige Trennung wieder alle zufällige Gefahr zur allgemeinen Nothdurfft und natürlichen Defension, nach dem Jnnhalt der Cron Constitutionen, insonderheit derer

de Anno 1621. 1634. und 1676. dienen soll; Wie Wir dann sogleich nach Limitation des Reichstages / die erstere Auffbotte / nehmlich einen / statt zweyer / auszugeben declariren, den dritten und letzten aber Unserer Macht annoch vorbehalten. Wobey Wir auch der Mazovischen und Podlachischen Palatinaten, dann der Lukowischen und Preußischen Landschafften / endlich auch der Podolischen Woywodschafft alte Rechte und Gewohnheiten völlig conserviret, sonsten aber die enrollirung und Erscheinungen / den alten Rechten gemäß / gehalten wissen wollen.

Gesandtschafften an Auswärtige Höfe.

WO jemahls Gesandtschafften nöthig gewesen / ist es bey ietzigen Conjuncturen. Jnsonderheit erfordert die Nothdurfft / jemanden auffs geschwindeste an den Ort des General-Congresses nach Uytrecht, desgleichen an Jhro Czaarische Majest. abzuschicken / und dieselben im Nahmen derer Stände der Republic umb evacuation Dero Auxiliar-Trouppen aus denen Gräntzen der Cron Pohlen und Groß-Hertzogthums Litthauen / auch den Preußischen Provincien, dann den Vestungen Elbing und Thorn / des Dantziger Territorii, auch Piltin, Curland, Bialacierkiew, Liefland / der gantzen Ukraine, Polonne, und anderer der Republiqve zugehörigen Oerter Ultimarie zu reqviriren; desgleichen / Jhroselben die übrige Prætensiones und Tort, den die Republic wegen unterbliebener Abgebung von Riga, derer Kiovischen Land- und Gerichts-Archiven, welche im Kiovischen Closter befindlich sind / dann derer aus dem Kiovischen / Braclawisch- und andern Palatinats nach Moscau entführten Unterthanen / wie nicht weniger wegen der aus den Vestungen der Cron Pohlen und Groß-Hertzogthum Litthauen genommenen Artillerie leydet / vorzustellen / inmaßen die Republic keiner Auxiliar-Trouppen mehr bedarff / sondern Jhro Czaarischen Maj. wie Sie dieses bereits

durch Dero Ambassadeur, den Hoch-Wohlgebohrnen Herrn Marcianum Wallowitz declariret, allerdings von Stellung derer laut Tractaten versprochenen 12000. Mann dispensiret; Welchem Gesandten dann die Cantzelley des Groß-Hertzogthums Litthauen eine zulängliche Instruction ertheilen wird. Wo aber noch sonst hin Ambassadeurs oder Gesandschafften zu verschicken nöthig wären/ wird der gegenwärtige Senat mit denen Ministris Status nebst Zuziehung des Wohlgebohrnen Reichs-Tags-Marschalcks reifflich überlegen/ die Cron- und Litthauische Cantzelley aber denenselben die nöthige Instructiones mit aller Vorsichtigkeit ausfertigen; Wollen auch/ daß gedachte Gesandte/ nach der ihnen ertheilten Instruction mit auswärtigen Potentien tractiren, darüber aber sich nichts heraus nehmen/ sich in keine Alienation oder avulsion der Republic einlassen/ sondern Dero Functiones zum allgemeinen Nutzen einrichten/ und die Relationes davon auff dem nechst-limitirten Reichs-Tage in Gegenwart aller Stände der Republic ablegen; Wie denn ferner Unser Wille ist/ daß gedachte Ambassadeurs und Gesandten insgesambt angesessene Landes-Einwohner der Cron Pohlen und des Groß-Hertzogthums Litthauen seyn sollen. Und da Wir bereits einmahl den Hoch-Wohlgebohrnen Palatin und General der Mazovischen Landschafften zur Erneuerung und Confirmirung der ewigen Carlowitzischen Tractaten an die Ottomannische Pforte destiniret und nominiret: Als confirmiren Wir auch krafft ietziger Zusammenkunfft die Gesandschafft dahin auff seine Person/ und wollen/ daß obiger Tractat unzerbrüchlich gehalten werde; Wie Wir dann diejenigen/ welche ihn unterbrechen/ aus privat-Unternehmen den Krieg anfangen solten/ für Feinde des Vaterlands declariren. Reserviren übrigens denen in publiquer Function stehenden Gesandten die in alten Rechten ihnen gegebene Beneficia hiermit gäntzlich.

Be-

Bezahlung
Der
ARMEE
Vor das Vergangene.

Demnach Wir die regulaire Bezahlung der Cron-Armeé auf 2. Jahr/ nehmlich biß zum 1. Aug. a. c. / gemäß dem Laudo des Warschauischen Conseils, derselben in der That geniessen zu lassen gemeinet sind; Als acceptiren Wir hiermit den durch das Schatz-Tribunal liqvidirten Rest/ und versprechen Krafft gegenwärtigen Reichstages auf obigen Rest zwey völlige Qvartale, nach Art und Weise/ wie selbe wird auff denen künfftigen Land-Tagen geordnet werden/ auszahlen zu lassen; Jedoch mit dieser Erläuterung/ daß die über die auf dem Lublinischen Reichstag gewilligte/ und in Scripto ad Archivum determinirte Summe, durch Veranstaltung der Hybernen-Commission dazu gesetzte Hybernen oder Winterqvartiere in dieser Eintheilung der regulirten Bezahlung von den Palatinaten nicht mit begriffen/ sondern von obigem Reste völlig ausgeschlossen seyn solle. Præcaviren auch ernstlich/ daß die Adelichen Landgüter mit dergleichen Auflagen/ über die Bewilligung der Republic, unter dem Nahmen der Hybernen nicht beschweret werden. Nurgedachte Zwey Interims-Qvartale aber sollen gemäß der von erwehnten Warschauer Conseil præcise auff Zwey Jahr aus dem Cron-Schatz geordneten regulairen Bezahlung auf ergangene assignationes des Cron-Schatzes an die Palatinaten, Landschafften und Aembter/ vor diesesmahl aufs geschwindeste entrichtet werden/ mit dieser Præcaution, daß der Betrag obiger zwey Qvartale zu nichts anders als zur Bezahlung der beständig in Unsern Diensten stehenden Armeé, zu Proviantirung und Befestigung Kaminieck und zur Artillerie angewandt werde. Und soll der Cron-Schatz von denen auf dem großen Warschauer Conseil gewilligten Landes-Abgaben und General-Zöllen/ über die damahls umbschriebene Zeit/ nehmlich den 1. Sept. a. c. weiter hinaus nichts prætendiren.

Wir behalten auch denen Groß-Pohlnischen und Preußischen Ländern und Palatinaten seine würckliche und reelle Liqvidation mit

C 2 Un-

Unsern Sächsischen Trouppen vor / welche auff dem Schatz-Tribunal soll vorgenommen werden / und præcustodiren auch dieses / daß ins künfftige der Abgang der Contributionen auff den Reichstag remittiret, und vom Schatz-Tribunal die strittige Summen niemanden zu bezahlen auferlegt werden. Reserviren auch Unseres Hoch-Wohlgebohrnen Cron-Schatzmeisters auff künfftiger reassumption des ietzigen Reichstags die Berechnungen / und denen Schoß-Einnehmern auff dem Schatz-Tribunal; Jedoch denen Qvittungen über die von denen Palatinats ausgezahlten Contributionen, dann auch deme / was sie noch nicht entrichtet / unbeschädiget: Zumahlen auch das achte Qvartal nachliqvidiret, und die Compagnien oder Regimenter, welche auf dem letzterer Radominischen Tribunal noch nicht Abrechnung gepflogen / solches thun sollen; Jedoch ohne dem Cours der Rauch-Gelder/welche auff dem letzteren Warschauer Conseil für die Infanterie auff zwey Jahr lang geordnet ist/ zu præjudiciren.

Die Militair - Disciplin.

Demnach Wir ernstlich gemeinet sind / Unsere Herrschafften / welche nicht allein durch so viele Calamitäten des ietzigen Kriegs und Uberschwemmung theils Feindlicher/ theils Auxiliar-Trouppen gantz ruiniret, sondern auch durch die von der Einheimischen Milice unter mancherley Nahmen zum Verderb des Vaterlands ausgedachten Exactionen und Beschwerden gantz verwüstet sind / in den alten Flor zu restituiren, und dieselbe ins künfftige auff allezeit von dergleichen wieder die Rechte und Immunitäten Unserer Tafel-Domainen, auch Königlichen / Geistlichen / Adelichen / Land- und Donativ-Güter lauffenden Gewaltthätigkeiten zu schützen. Als wollen Wir krafft dieses / daß alle derselben in Rechten beschriebene Immunitäten unzerbrüchlich conservirt werden / und confirmiren zu solchem Ende alle alte und neuere / insonderheit die auff dem letzteren Warschauer Conseil wegen Haltung der Militair-Disciplin angeordnete Constitutiones: Verdammen auch alle Palette, Cantonirungen, Portiones und Commissariate, als auswärtige und einem freyen Volck beschwehrliche Nahmen / unter deren Deckel der Soldat / zum höchsten Schaden der Republic, seinen Muthwillen verübet / auff ewig; Und werden die Wohlgebohrne Feld-Herren von Pohlen und Litthauen alles dasjenige / was ins künfftige unter obigen und andern Nahmen / Unsern Tafel-Domainen, auch Königlichen / Geistlichen / und Adelichen Land-Gütern / da GOTT vor seye / von der Republic Arméen, Polnischer oder auswärtiger Richtung / zum Nachtheil vorgenommen werden solte / an denen Delinquenten unverzüglich straffen / und denen Beleydigten zur Satisfaction verhelffen / bey Vermeydung der scharffen Ahndung / welche in den vorigen Constitutionen wieder die Violatores der Land-Güter gesetzt sind: Confirmiren auch alle Constitutiones, welche verbieten / daß so wohl die Cron- als Litthauische Arméen, sowohl auff Marchen als in Qvartieren, sich unter keinerley prætext unterstehen sollen / etwas vorzunehmen / was zur Beschwerde der Adelichen Land- auch Geist- und Königlichen Güter gereichen köute.

Die Alternirung des Tribunal-Staabes.

Umb allen Zwistigkeiten wegen Alternirung des Tribunal-Staabes zwischen der Groß-Pohlnischen und Klein-Pohlnischen Provinz vorzubeugen / ordnen Wir: Daß sowohl auf das nächst instehende Petrikowische Tribunal,

als auch auf das darauf folgende/ der Marschall aus der Groß-Pohlnischen Provinz solle gewehlet/ nach diesem aber die Alternirung unverbrüchlich gehalten werden; Declariren auch/ daß wann wieder die wegen obgedachter Alternirung constituirte Gesetze eine Wahl geschehen solte/ dieselbe null und ungültig seyn solle.

Auffschub Des Reichs-Tages.

DEmnach Wir und die Stände der Republic in so geschwinder und kurtzer Zeit/ wegen der würcklich vorstehenden Kriegs-Operationen, den ietzigen zweywöchigen Reichstag nicht gäntzlich zum Schluß bringen; Als schieben Wir denselben/ nicht aus Macht eines/ sondern mit einhelliger Bewilligung aller Stände biß zum 31. Dec. a. c. auf/ alsdann er unter eben demselben Marschalcks-Stab und Gesandten/ wie ietzo/ mit gäntzlicher Reservirung der Rechte/ so von Sicherheit und Prærogativ der Landes-Deputirten handeln/ und ohne denen alten Rechten wegen der Reichstäge in irgend was zu præjudiciren, soll reassumirt werden/ umb alsdann die Evacuation der Auxiliar-Trouppen, so wohl aus der Cron Pohlen/ als Groß-Hertzogthum Litthauen/ und darzu gehörigen Provincien, Liefland/ Pyltin, Curland/ desgleichen Elbing/ Thorn/ dann aus dem Dantziger Territorio, Bialacierkiew und anderen Vestungen der Polnischen Ukraine desto geschwinder und nachdrücklicher zu besorgen; Desgleichen die publique Deliberationes sicher zu stellen/ und dahin zu sehen/ daß die Republic bey so gefährlichen Conjuncturen nicht rathloß gelassen werde: Ferner auch umb sich mit den Auswärtigen zu vernehmen/ die Relationes der obigen angeordneten Gesandtschafften anzuhören/ die künfftige Bezahlung der in Unsern und der Republic Diensten stehenden Arméen zu besorgen; Und letzlich umb das Verlangen der Palatinaten, Landschafften und Aempter von Pohlen und Litthauen zu stillen/ und andere Vorfallenheiten zu entscheiden. Reserviren Uns aber die Disposition der Alternirung für das Groß-Hertzogthum Litthauen/ so viel die Ordnung des Reichstags-halten anbetrifft/ und denen Landes-Deputirten den Regreß in die Gesandten-Stube/ umb daselbst die Gesetze proponiren und formiren zu können. Es soll auch alsdann in Versammlung der sämbtlichen Stände/ nach vorhergängiger Feststellung der innerlichen und äußerlichen Sicherheit/ und auch Ablegung der Rechnungen des Hoch-Wohlgebohrnen Herrn Cron-Schatzmeisters das erste und Principal-Objectum der Deliberation seyn/ der wohlverdienten und bey Uns in unverrückter Treu haltenden Ritterschafft Bezahlung zu besorgen. Indes verschieben Wir alle Desideria und Recesse des vorigen Warschauer und Lubliner Reichstages/ dann des Grodnischen Conseils, und letzteren Warschauer General-Congresses, will es GOTT/ zur reassumption des künfftigen Reichstages. Solte aber inzwischen iemand bey ietzigen Troublen so vergessen seyn/ daß er entweder für seine Person/ oder Hauffen- und Compagnien-weise zur wiedrigen Partie treten solte: So wird ein solcher nicht allein vor infam, sondern auch vor einen Feind des Vaterlands hiermit declariret.

Stanislaus Denhoff, des Groß-Hertzogthums Litthauen Unter-Feldherr/ Cron-Schwerdt-Träger/ und Reichstags-Marschalck der Ritterschafft.

Theodor Potoki, Bischoff von Culm und Pomezanien, nominirter Bischoff von Ermeland und Samland/ als aus dem Senat Deputirter zu Fertigung der Constitutionen, salvis juribus, immunitatibus & prærogativis Ecclesiasticis.

Petrus Kczevvski, Palatin von Marienburg/ als Deputirter vom Senat aus Groß-Pohlen zu ietzigen Constitutionen.

Adam Szaniavvski, Castellan von Lublin, Deputirter vom Senat aus Klein-Pohlen zu obigen Constitutionen.

Vladislaus Sapieha, Palatin von Brzesc, zur Constitution Deputirter vom Senat aus dem Groß-Hertzogthum Litthauen.

Michaël Puzina, Starosta von Wysz, zur Constitution Deputirter aus der Klein-Pohlnischen Provintz.

Stanislaus Mloki, Starosta von Zakroczym, zur Constitution Deputirter aus der Groß-Pohlnischen Provintz.

Carl Wassovvycz, Cammer-Herr von Sendomir, zur Constitution Deputirter aus der Klein-Pohlnischen Provintz.

Albrecht Los, Truchses von Lemberg/ zur Constitution Deputirter aus der Klein-Pohlnischen Provintz.

Vincentius Peter Wallovvicz, Litthauischer Referendarius, Deputirter zur Constitution aus dem Groß-Hertzogthum Litthauen.

Petrus Stanislaus Godebski, Fähnrich von Pinsk, Deputirter zur Constitution aus Litthauen.

Gabriel Peter Neronowicz Szpillowski, Truchses von Rzeczyck, Starosta von Stegwill, Jhro Königl. Majest. Secretarius.

